



Der Landrat

Verbandsgemeinde Elbe-Heide  
Magdeburger Straße 40  
39326 Rogätz

11. Feb. 2021

Dezernat 2  
Rechtsamt  
Sachgebiet Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:  
27.01.2021

Mein Zeichen / Nachricht vom:  
30.10.1.VerbGemEH.2021

Datum:  
04.02.2021

Sachbearbeiter/in:  
Frau Krieg

Haus / Raum:  
E2 153.1

Telefon / Telefax:  
+49 3904 7240-4003  
+49 3904 7240-54291

E-Mail:  
kommunalaufsicht@landkreis-  
boerde.de

Besucheranschrift:  
Bornsche Straße 2  
39340 Haldensleben

Postanschrift:  
Landkreis Börde  
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:  
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:  
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose  
Mitteilungen ohne elektronische  
Signatur

Sprechzeiten:  
Nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt  
(Kfz-Zulassung):  
nur mit Online-Termin

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Börde  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Deutsche Kreditbank  
BIC: BYLADEM1001  
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

## Mitteilung von Satzungen gemäß § 8 Abs. 2 KVG LSA 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen - Aufwandsentschädigungssatzung

Beschluss Nr. 0580/2020 vom 13.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

o.g. 2. Änderungssatzung wurde der Kommunalaufsichtsbehörde am  
27.01.2021 mitgeteilt.

Nach Prüfung wurde festgestellt, dass der Beschluss und die Änderungs-  
satzung den Anforderungen an die formelle Rechtmäßigkeit entsprechen.

Bezüglich der materiellen Rechtmäßigkeit erfolgte in Anbetracht dessen  
dass die der 2. Änderung zu Grunde liegende Satzung bereits aus dem  
Jahr 2010 stammt und zwischenzeitlich mit Inkrafttreten des KVG LSA im  
Jahr 2014 und mit Erlass der KomEVO im Jahr 2019 die rechtlichen Grund-  
lagen für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen Änderungen un-  
terworfen waren, die komplette Prüfung der Aufwandsentschädigungs-  
satzung vom 10.01.2010 in der nun aktuellen Fassung ihrer 2. Änderung  
vom 13.07.2020.

Im Ergebnis dieser Prüfung ergeht folgende Stellungnahme:

Die für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen einschlägige „Ver-  
ordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kom-  
munen – KomEVO – vom 29.05.2019 zuletzt geändert durch § 1 ÄndVO  
vom 08.05.2020 (GVBl. LSA S. 239) sollte als Rechtsgrundlage in die Prä-  
ambel aufgenommen werden.

In § 6 Abs. 1 der Satzung ist geregelt, dass die Aufwandsentschädigung  
zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt wird. Dies ist die grundsätzli-  
che Festlegung für die pauschale Aufwandsentschädigung. Es fehlt jedoch  
noch eine Regelung zum Zeitpunkt der Zahlung des Sitzungsgeldes sowie  
zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für den Verhinderungsfall. Ge-  
mäß § 6 Abs. 3 Satz 4 KomEVO sind Aufwandsentschädigungen für den

HA  
z.w.V.  
Grüße  
von Börde

Sehr geehrte Damen und Herren,  
M. 2

Verhinderungsfall am ersten Tag des folgenden Monats zu zahlen. Eine gleichlautende Regelung für die Zahlung des Sitzungsgeldes bietet sich an.

Der § 6 Abs. 2 der Satzung – neu gefasst mit der 2. Änderungssatzung vom 13.07.2020 – regelt das Entfallen der Ansprüche auf Aufwandsentschädigung. Die hier gemäß § 12 Abs. 1 KomEVO getroffene Regelung – das Entfallen der Ansprüche, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird - trifft gemäß § 12 Abs. 2 KomEVO auf „ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsbürgermeister, Ortsvorsteher, ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer und **ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren**“ nicht zu. Für diesen Personenkreis entfällt gemäß § 12 Abs. 2 KomEVO der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung bereits, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt wird. Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 der Aufwandsentschädigungssatzung ist entsprechend zu ergänzen. Bis zur rechtskräftigen Änderung der Satzung ist entsprechend des § 12 Abs. 2 KomEVO zu verfahren.

Abschließend weise ich darauf hin, dass es sich bei der Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters nicht um eine Entschädigung nach KomEVO, sondern um eine Entschädigung nach KomBesVO handelt, die nicht durch gemeindliche Satzung zu regeln ist. Insofern ist § 5 der Aufwandsentschädigungssatzung zu streichen, der Titel der Satzung ist entsprechend anzupassen.

Die geänderte Satzung sowie die Unterlagen zur formellen Prüfung teilen Sie mir bitte bis

**31.05.2021**

mit. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, diesen Termin einzuhalten, bitte ich um entsprechende Information und Mitteilung des geplanten Beschlusstermins.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Krieg  
Sachbearbeiterin